

AACHENER FECHT-CLUB 1930 e.V.

Club-Satzung

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 24.04.2008)

I. Sitz und Anschrift

§ 1

Der Verein führt den Namen „Aachener Fecht-Club 1930 e.V.“ und wurde am 09.03.1976 unter der Nummer 20 VR 1686 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Seit dieser Zeit führt er den Zusatz "e.V."

Die Anschrift des Vereins ist die des jeweils 1. Vorsitzenden:.

Der Verein gehört dem Landesverband des Deutschen Fechter-Bundes e.V., dem Rheinischen Fechterbund e.V., an.

II. Zweck des Vereins

§ 2

Der Aachener Fecht-Club 1930 e.V. mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungsstunden und Leistungen.

Der Verein pflegt das Sportfechten in den Waffen Florett, Säbel und Degen. Er fördert Fortgeschrittene und bildet neuen Nachwuchs aus. Er veranstaltet interne und öffentliche Turniere und nimmt an auswärtigen Turnieren und Aufstiegskämpfen teil.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein hat volljährige Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Deutsche oder Ausländer (Damen und Herren) jeden Alters ohne Ansehen des Standes oder der Konfession werden. Es werden aktive oder inaktive (fördernde) Mitglieder aufgenommen. Ferner kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Aufnahmeantrages. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod eines Mitglieds,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu b) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Empfänger. Der Gerichtsstand ist Aachen.

Zu c) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig. Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied mit 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und auch nach 2-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

IV. Mitgliedsbeiträge

§ 6

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind im voraus zu zahlen und werden am 03. eines Monats fällig. Außerdem ist bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen des Clubs festgesetzt.

Ein Mitglied, das mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, kann vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder sind auf Antrag des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit.

V. Organe des Clubs

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Der Vorstand des Clubs besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Schriftwart, dem Waffenwart, dem Fechtwart und dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenswart. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Mitgliederversammlung gewählt; jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorsitzende der Jugend oder seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende oder ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500.- EURO sind für den Club nur verbindlich, wenn eine schriftliche Zusage aller Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB vorliegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Verein hält mindestens jedes zweite Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Sie soll u.a. folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- b) Entlastung des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) Wahl eines oder mehrerer Kassensprüfer
- d) Verschiedenes

Jedes ordentliche Mitglied (im Sinne des §3), auch ein Ehrenmitglied, kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederver-

sammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes ordentliche Mitglied (im Sinne des §3), auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies beantragt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder deren Vorjahresbeitrag bezahlt ist.

VI. Auflösung

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

VII. Übungsbetrieb

§ 10

Auf dem Fechtboden ist sportliche und allgemeine Disziplin zu wahren. Einzelheiten bestimmt die vom Vorstand zu erlassende Fechtsaal-Ordnung

§ 11

Die Beschaffung der vorschriftsmäßigen Fechtausrüstung ist für jedes Mitglied Pflicht.

Bei Benutzung von clubeigenem Material (Waffen, Masken, etc.) sind alle verursachten Schäden (z.B. zerbrochene Klingen) von dem betreffenden Mitglied zu ersetzen.

VIII. Clubvermögen

§ 12

Die eingehenden Gelder werden vom Kassenwart verwaltet. Die Kassenprüfer, prüfen die Kasse vor der Hauptversammlung und beantragen dort die Entlastung des Kassenwarts. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, auch Zwischenprüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 13

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 14

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

IX. Jugend des Vereins

§16

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

X. Inkrafttreten

§ 17

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung außer Kraft.